

An unsere
Mandantinnen und Mandanten

Werner Ihring

Steuerberater, Dip. Betriebswirt (FH)
Brendweg 2
71126 Gäufelden-Nebringen
Telefon: 07032/75165
Telefax: 07032/77333
E-Mail: kanzlei@stb-ihring.de

Gäufelden, im Juli 2020

Mandanten-Information: Überbrückungshilfen für KMU: Alles, was Sie jetzt zur Antragstellung wissen müssen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eingrenzung bzw. Verlangsamung der Corona-Pandemie hat der Staat im Frühjahr umfangreiche **Lock-Downs** verhängt, die zahlreiche Unternehmen an den Rand des Ruins geführt haben. Zur **Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen** haben Bund und Länder gut gemeinte Liquiditätshilfen gewährt. Dass diese sogenannten Soforthilfen jedoch ein Schnellschuss waren, hat sich relativ schnell herausgestellt. So sind zahlreiche Fragen bis heute unbeantwortet geblieben und gerade viele kleine Unternehmen und Soloselbständige blicken derzeit in eine unsichere Zukunft: zum einen, weil sie nicht genau wissen, unter welchen Modalitäten sie die Soforthilfen zurückerzahlen müssen, und zum anderen, weil diese bereits Ende Mai 2020 ausgelaufen sind.

Mit der **Überbrückungshilfe** als einem zentralen Aspekt des **Konjunkturpakets** möchte es die Bundesregierung nun besser machen: Diese Finanzspritze **schließt unmittelbar an den Förderzeitraum der Soforthilfen an** und ist per Anweisung des Bundes ziemlich detailliert geregelt. Anders als bei den Soforthilfen kann der **Antrag nur über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen den Staat von gewissen Vorarbeiten befreien und einen Missbrauch verhindern soll.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, **kleinen und mittleren Unternehmen**, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen und Schließungen betroffen sind, für die Zeit von **Juni bis August 2020** eine weitergehende **Liquiditätshilfe** zukommen zu lassen.

Damit Sie wissen, welche Unterlagen wir letztlich von Ihnen benötigen, um die Finanzierungshilfen beantragen zu können, und um das **Antragsverfahren zu beschleunigen**, damit Sie die Frist nicht versäumen, haben wir **als Orientierungshilfe am Ende dieser Information eine Checkliste** für Sie zusammengestellt, mit deren Hilfe die Antragstellung definitiv gelingt.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer kann die Überbrückungshilfe beantragen?	2
2	Welche Kosten sind förderfähig?	2
3	Wie hoch ist die Förderung?	3
4	Wie funktioniert der Antrag?	4
5	Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden? ..	5
6	Checkliste.....	5

1 Wer kann die Überbrückungshilfe beantragen?

Alle kleinen und mittelständischen Unternehmen, die in den Monaten **April** und **Mai** Corona-bedingt empfindliche **Umsatzrückgänge** verschmerzen mussten, werden begünstigt. **Soloselbständige** und **Freiberufler im Haupterwerb** sind ausdrücklich als antragsberechtigt erwähnt.

Im Detail gelten folgende Voraussetzungen:

- **Verglichen mit der Summe der Umsätze im Vorjahr** (April und Mai 2019) muss die Summe der Umsätze April und Mai 2020 um **mindestens 60 % zurückgegangen** sein:

$$\begin{aligned} & \text{Umsätze April + Mai 2020} \\ & \leq \\ & 40 \% \times (\text{Umsätze April + Mai 2019}) \end{aligned}$$

- Das Unternehmen darf sich am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.
- Das Unternehmen wird bis Ende August 2020 fortgeführt.

Bei Unternehmen, die erst nach April 2019 gegründet wurden, sind für die umsatzabhängige Voraussetzung statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Explizit genannt sind hier auch **gemeinnützige Institutionen**. Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen.

2 Welche Kosten sind förderfähig?

2.1 Fixkosten

Anders als bei den Soforthilfen werden bestimmte Betriebsausgaben nicht mit einem pauschalen Betrag, sondern in **prozentualer Höhe** gefördert. Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die im Zeitraum von **Juni bis August 2020 anfallen (Verträge vor dem 01.03.2020 geschlossen)** und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um **fortlaufende Fixkosten** handeln,
- die im Förderzeitraum anfallen,
- vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt sind,
- nicht einseitig veränderbar sind und
- auf der Liste der vorgegebenen förderfähigen Kosten aufgezählt werden.

Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gezahlt werden, die im beherrschenden Einfluss derselben Personen stehen, sind nicht förderfähig.

Beispiel 1:

Im Rahmen einer Betriebsaufspaltung vermietet A an ihre GmbH eine Lagerhalle. Die GmbH zahlt dafür eine Miete an A.

Lösung:

Die Mietzahlungen zählen per se nicht zu den förderfähigen Fixkosten der GmbH, da A diese Betriebsgesellschaft beherrscht.

Private **Lebenshaltungskosten** und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn werden ausdrücklich **nicht begünstigt**.

2.2 Liste der förderfähigen Kosten

Die Bundesanweisung enthält eine **abschließende Liste** von Kosten, die förderfähig sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufwendungen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum (Juni bis August 2020), die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Bitte beachten Sie:

Die Kosten der **Ziffern 1 bis 9** müssen vor dem **01.03.2020 begründet** worden sein, zum Beispiel durch vorherigen Vertragsabschluss. In der Liste sind bereits nach ausdrücklichem Hinweis branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt, so dass der Versuch, die Liste der förderfähigen Kosten auf-

grund individueller und branchenabhängiger Gegebenheiten zu erweitern, aller Voraussicht nach scheitern wird. Wir beraten Sie gern dabei, die in Ihrem Fall förderfähigen Kosten zu ermitteln!

der Umsatzeinbruch verglichen mit dem Vorjahresmonat 47,5 %, daher erhält B eine Kostenerstattung von 40 %.

3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung berechnet sich prozentual anhand der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten und ist auf einen **Höchstbetrag** gedeckelt, der sich **an der Unternehmensgröße bemisst**. Abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum wird ein **gestaffelter Erstattungssatz** gewährt, der monatsweise zu berechnen ist.

3.1 Erstattungssatz

Dazu ist für die Zeit **von Juni bis August 2020** pro Monat der **Umsatzeinbruch in Bezug zum entsprechenden Vorjahresmonat** zu berechnen:

- Umsatzeinbruch > 70 %
→ Erstattung von 80 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch 50 bis 70 %
→ Erstattung von 50 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %
→ Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 40 %
→ keine Erstattung der Fixkosten

Beispiel 2:

Im Jahr 2019 hat der Unternehmer B folgende Umsätze erwirtschaftet:

Juni:	10.000 €
Juli:	12.000 €
August:	8.000 €
2020 betragen die Umsätze:	
Juni:	2.700 €
Juli:	6.000 €
August:	4.200 €

Lösung:

Der Umsatzeinbruch im Juni 2020 beträgt mehr als 70 % verglichen mit Juni 2019; 80 % der im Juni anfallenden Fixkosten werden daher erstattet. Im Juli 2020 beträgt der Umsatzeinbruch in Bezug auf Juli 2019 exakt 50 %, daher werden 50 % der im Juli anfallenden Fixkosten erstattet. Im August 2020 beträgt

Sofern Ihr Unternehmen **nach Juni 2019 gegründet** wurde, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 mit den Monaten des Förderzeitraums zu vergleichen.

3.2 Höchstbetrag

Die Kostenerstattung innerhalb des gesamten Förderzeitraums ist auf einen **absoluten Höchstbetrag** gedeckelt, der wiederum von der **Größe des Unternehmens** abhängt. Die Unternehmensgröße wird dabei anhand der **Mitarbeiteranzahl** berechnet:

Bei Unternehmen mit bis zu **fünf** Beschäftigten werden die förderfähigen Kosten mit insgesamt **maximal 9.000 €** erstattet, bei Unternehmen mit **bis zu zehn Beschäftigten 15.000 €**. Dabei ist die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag **29.02.2020** maßgeblich. Teilzeitangestellte sind hier in Vollzeitäquivalente umzurechnen. **Eine höhere Förderung ist in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Höhe von 150.000 € für drei Monate** möglich. Hierfür müssen bei dem Unternehmen **besonders hohe Fixkosten** vorliegen.

Ergänzung Beispiel 2:

B beschäftigte am 29.02.2020 vier Vollzeitangestellte. Seine förderfähigen Fixkosten sind folgende:

Juni 2020:	8.000 €
Juli 2020:	7.000 €
August 2020:	6.000 €

Lösung:

B erhält somit folgende Zuschüsse:

Juni 2020:	8.000 € x 80 % = 6.400 €
Juli 2020:	7.000 € x 50 % = 3.500 €
August 2020:	6.000 € x 40 % = 2.400 €

In Summe würde die Überbrückungshilfe also 12.300 € (6.400 € + 3.500 € + 2.400 €) betragen. Allerdings wird sie auf 9.000 € gedeckelt, da B nicht mehr als fünf Mitarbeiter hat.

In **begründeten Ausnahmefällen** können die Höchstbeträge von 9.000 € und 15.000 € überschritten werden. Ein solcher Ausnahmefall ist im Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 12.06.2020 definiert:

Das soll der Fall sein, wenn die Überbrückungshilfe gemäß den erstattungsfähigen Kosten mindestens **doppelt so hoch ist wie der jeweilige Höchstbetrag** von 9.000 € oder 15.000 € Liegt nach dieser Definition **ein begründeter Ausnahmefall** vor, erhalten Sie über den jeweiligen Höchstbetrag hinaus folgende Erstattungen:

- Wenn der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 70 % eingebrochen ist → 60 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten.
- Wenn der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr zwischen 40 % und 70 % eingebrochen ist: → 40 % der noch nicht berücksichtigten Fixkosten.

Beispiel 3:

C beschäftigt zehn Vollzeitangestellte und hat im Förderzeitraum Fixkosten in Höhe von 40.000 €. Sein Umsatzeinbruch beträgt hier 75 %.

Lösung:

C bekäme grundsätzlich eine Überbrückungshilfe in Höhe von 32.000 € (40.000 € x 80 %). Der maßgebliche Höchstbetrag liegt hier jedoch grundsätzlich bei 15.000 €, da C zehn Angestellte hat. Aufgrund der Tatsache, dass die auf der Basis der erstattungsfähigen Kosten berechnete Überbrückungshilfe mit 32.000 € jedoch mehr als doppelt so hoch ausfallen würde wie der Maximalbetrag von 15.000 €, lässt sich von einem begründeten Ausnahmefall sprechen. Bis zur Erreichung des maximalen Erstattungs Betrags werden die Fixkosten zu 80 % erstattet, das heißt, für den Maximalförderbetrag von 15.000 € wurden bereits 18.750 € der Kosten berücksichtigt.

Die dabei noch nicht berücksichtigten förderfähigen Kosten in Höhe von 21.250 € (40.000 € - 18.750 €) werden zu 60 % erstattet, also 12.750 €.

Insgesamt erhält C also eine Überbrückungshilfe von 27.750 € (15.000 € + 12.750 €).

Stehen mehrere rechtlich selbständige Unternehmen unter dem **beherrschenden Einfluss derselben Person**, können Überbrückungshilfen **insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 € für drei Monate** beantragt werden (sog. Konsolidierungsgebot). Für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten (z.B. Jugendherbergen) gilt dieses Konsolidierungsgebot allerdings nicht.

4 Wie funktioniert der Antrag?

Wir unterstützen Sie gerne bei der Beantragung von Überbrückungshilfen. Die Antragsseite ist seit dem 08.07.2020 online und wir können uns jetzt dort registrieren, um den entsprechenden Antrag auf Überbrückungshilfe für Sie zu stellen. Die **Antragstellung ist bis zum**

31.08.2020 möglich. Für die Antragstellung ist ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen: Zunächst muss der Antrag auf Überbrückungshilfe **aufgrund von Schätzungen und Prognosen gestellt** werden, **zeitlich nachgelagert** müssen die **tatsächlichen Werte** nachgewiesen werden (**spätestens im 1. Quartal 2021**).

Technisch wird die Überbrückungshilfe **über eine digitale Schnittstelle** beantragt. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass entweder wir (also ein Steuerberater) oder ein Wirtschaftsprüfer die Werte direkt an die EDV der Bewilligungsstellen übermittelt. Im Detail läuft das Prozedere folgendermaßen ab.

4.1 Antragstellung

Mithilfe von uns bzw. einem Wirtschaftsprüfer müssen folgende Werte **glaubhaft** gemacht werden:

- **Umsatzeinbruch:** Alle betroffenen Unternehmen müssen Angaben zu ihren Umsätzen April 2020 bis August 2020 machen. Soweit noch keine tatsächlichen Werte vorliegen, muss eine Prognose getroffen werden.
- **Fixkosten:** Für den Förderzeitraum (Juni bis August 2020) muss eine Fixkostenprognose hinsichtlich der förderfähigen Beträge erstellt werden.

Für die **Vergleichsberechnung zum Vorjahreszeitraum** sind wir bzw. die Wirtschaftsprüfer dazu angehalten, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 nebst den dazugehörigen Steuererklärungen heranzuziehen. Sollte der Jahresabschluss für 2019 noch nicht vorliegen, werden betriebswirtschaftliche Unterlagen aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der Antrag muss **spätestens am 31.08.2020** gestellt werden. Die **Auszahlungsfristen enden am 30.11.2020**. Inzwischen ist auch die Antragstellung nach vorheriger Registrierung auf der Antragsseite möglich. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir den entsprechenden Antrag für Sie stellen können!

4.2 Nachträglicher Nachweis

Nach buchhalterischem Abschluss müssen die tatsächlich entstandenen Beträge gemeldet und bewiesen werden. Dabei gilt Folgendes:

- **Umsatzeinbruch:** Nachdem die endgültigen Umsätze für **April und Mai 2020** gemeldet worden sind, wird durch die Bewilligungsstellen der Länder überprüft, ob der Umsatzeinbruch von mindestens 60 % erreicht wurde. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass der

Umsatzeinbruch geringer ausfällt, sind bereits ausbezahlte **Zuschüsse zurückzuzahlen**.

Auch **nach Ende des Förderprogramms** können die tatsächlich entstandenen **Umsätze für Juni bis August 2020** an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Anhand dieser Zahlen wird anschließend verifiziert, ob die bei Antragstellung angegebenen Umsatzeinbrüche auch tatsächlich eingetreten sind. Dadurch wird die Förderhöhe überprüft und ggf. nachjustiert. Im Zuge dessen kann es zu **Rückzahlungspflichten** oder weiteren **Erstattungsansprüchen** kommen. **Als Grundlage für den Beweis** sollen auch hier die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** herangezogen werden.

- **Fixkosten:** Auch die endgültigen Fixkosten für den Förderzeitraum müssen übermittelt werden, ggf. nach Ablauf des Förderprogramms. Stellen sich in diesem Kontext **Abweichungen zur Kostenprognose** heraus, ergeben sich hier ggf. **Rückzahlungspflichten** oder weitere **Erstattungsansprüche**.

Beispiel 4:

D hat bei Antragstellung angegeben, dass der Umsatzeinbruch verglichen zum jeweiligen Vorjahresmonat im gesamten Zeitraum April bis August 2020 genau 80 % beträgt. Die förderfähigen Kosten wurden mit monatlich 3.000 € angegeben. D wurde daraufhin eine Überbrückungshilfe von 7.200 € ausbezahlt.

Nach Abschluss des Monats August 2020 stellt sich heraus, dass der Umsatz im Monat August 2020 im Vergleich zu August 2019 nur zu 50 % zurückgegangen ist. Die übrigen Werte (Umsätze und Fixkosten) konnten bestätigt werden.

Lösung:

D hat zu Recht Überbrückungshilfe erhalten. Allerdings muss D 900 € zurückzahlen: Denn für August hätte D nur eine Überbrückungshilfe von $3.000 \text{ €} \times 50 \% = 1.500 \text{ €}$ erhalten dürfen, tatsächlich wurden jedoch $3.000 \text{ €} \times 80 \% = 2.400 \text{ €}$ ausbezahlt.

5 Muss die Überbrückungshilfe versteuert werden?

Im Eckpunktepapier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **Überbrückungshilfe steuerbar** innerhalb der Gewinnermittlung ist. Das bedeutet, dass sie der **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer** zu unterwerfen ist. Sofern es sich beim Antragsteller um einen Gewerbetreibenden handelt, fällt zusätzlich **Gewerbsteuer** an. Es fällt jedoch **keine Umsatzsteuer** an, da der Überbrückungshilfe keine Leistung des Antragstellers zugrunde liegt. **Zurückzahlende Beträge** können **als Betriebsausgabe** abgezogen werden.

6 Checkliste

Bei der **Beschleunigung** des Antragsverfahrens können Sie uns unterstützen, indem Sie **aktiv an der Umsatz- bzw. Fixkostenermittlung mitwirken**. Nach derzeitigem Stand muss in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 60 % und in den Monaten Juni, Juli und August 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 40 % gegenüber dem Vorjahr vorliegen. Dabei sollten die **Prognosen möglichst zutreffend** sein, um Rückzahlungen an die Bewilligungsstellen zu vermeiden. Zudem sollten für etwaige Prüfungen die Voraussetzungen **ausreichend dokumentiert** sein. Damit Ihr Antrag nach Freischaltung des Antragsportals möglichst schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

- **Übermittlung aller Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020**
- Geben Sie anhand der aktuellen Gegebenheiten Ihres Betriebs eine **Umsatzprognose für Juli und August 2020** ab (Monate bitte einzeln auflisten und **hier auch den Umsatz für Juni**, falls noch nicht geschehen, **darlegen**). Beachten Sie dabei auch die anstehenden Lockerungen der einzelnen Länder und die in Ihrer Branche maßgeblichen Gegebenheiten. So ist zum Beispiel bei Unternehmen, die in hohem Umfang von Dienstreisen anderer Personen abhängig sind (u.a. Taxiunternehmer), damit zu rechnen, dass es durch das Umdenken großer Firmen auch nachhaltig zu einem Umsatzrückgang kommen wird.
- Stellen Sie Ihre **bis August voraussichtlich entstehenden förderfähigen Fixkosten** (siehe Punkt 2.1 Fixkosten und Punkt 2.2 Liste der förderfähigen Kosten) auf. Prüfen Sie, ob sich Kosten durch einseitige Maßnahmen Ihrerseits reduzieren bzw. verändern lassen. Sollte dies der Fall sein, wie zum Beispiel bei einer Umsatzmiete, dürfen nur die verringerten Kosten einbezogen werden.

Hinweis: Zahlreiche förderfähige Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie **vor dem 01.03.2020 begründet** worden sind. Tragen Sie entsprechende **Verträge** (z.B. über Grundbesitzabgaben) usw. vorsorglich zusammen. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu Ihren Fixkosten vorliegen. **Melden Sie sich gern, wenn wir Sie unterstützen können!**

Mit freundlichen Grüßen

Werner Ihring